

## 15. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 20. Juni 2006 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2006) und **Antwort**

#### Fachfragen zur Sanierung durch die Stiftung Denkmalschutz Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Position vertritt der Senat in der Kontroverse zwischen der Stiftung Denkmalschutz Berlin, die die 1934 im barocken Stil unter denkmalpflegerischen Grundsätzen nachträglich eingebaute Etage des Schoeler Schlösschens für nicht schützenswert und abrisswürdig erachtet, während die gesamte renommierte Fachwelt diese für denkmal-schutzwürdig und erhaltenswert hält?

Zu 1.: Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat als Verfügungsberechtigter für das "Schoelerschlosschen" einen Sanierungsvertrag mit der Stiftung Denkmalschutz Berlin geschlossen, der darauf zielt, denkmalgeschützte Bereiche des Baudenkmals abzureißen und zugleich ausdrücklich regelt, dass die Baumaßnahmen im gesetzlich geforderten Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt erfolgen sollen.

Das Bezirksamt hat dem Senat gegenüber noch nicht erklärt, wie es bei diesem Projekt konkret mit konzeptionellen und denkmalfachlichen Widersprüchen, die daraus folgen können umzugehen gedenkt. Dem Senat liegen deshalb noch keine Informationen zu diesem Projekt vor, die eine abschließende Positionierung ermöglichen würden.

2. Treffen Informationen zu, dass das Investorenbeurkundungsverfahren für die Sanierung des Schoeler-Schlösschens bereits abgeschlossen war und es eine Entscheidung zugunsten eines Bewerbers gab, als die Stiftung Interesse an der Sanierung anmeldete? Wenn ja, mit welcher Begründung wurde die erste Entscheidung widerrufen?

Zu 2.: Es gab keine Senatsbeteiligung bei einem solchen Verfahren, auch diese Frage kann von ihm deshalb nicht beantwortet werden.

3. Wie bewertet der Senat die Charta von Venedig hinsichtlich der Vereinbarung, dass wer plant, nicht genehmigen soll und dass, wer genehmigt, nicht bauen soll?

Zu 3.: Die Grundsätze der Charta von Venedig bilden eine wesentliche fachliche und rechtliche Grundlage für das Denkmalschutzgesetz Berlin und werden deshalb bei denkmalrechtlichen Verfahren im Land Berlin beachtet.

4. Wie vereinbart sich diese Position mit der Vergabep Praxis bei der Übertragung von Denkmalen zur Sanierung durch den Senat an die Stiftung Denkmalschutz Berlin?

Zu 4.: Bei der Übertragung von Denkmalen zur Sanierung an die Stiftung Denkmalschutz Berlin sind vorrangig privatrechtliche Regelungen zur Projektfinanzierung und Projektdurchführung von den für das Baudenkmal zuständigen Verfügungsberechtigten zu regeln.

Konkrete denkmalrechtliche Regelungen für die Baumaßnahmen sind unabhängig davon von den zuständigen Denkmalschutzbehörden auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes zu treffen. Dabei sind, wie bereits gesagt, die Grundsätze der Charta von Venedig maßgeblich zu beachten.

Berlin, den 07. Juli 2006

In Vertretung

Dr. Stimmann

.....  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juli 2006)